



Brandenburgische Technische Universität Cottbus

---

**22/2005**

**Mitteilungen  
Amtsblatt der BTU Cottbus**

**28.10.2005**

---

**I n h a l t**

	Seite
Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Architektur- vermittlung vom 8. Juni 2005	2

# Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Architekturvermittlung

Vom 8. Juni 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit den §§ 9 Abs. 2 Satz 1, 13 Abs. 2 Satz 1, 74 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) in der jeweils geltenden Fassung - gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus (BTU) folgende Satzung:

## Inhaltsübersicht

Präambel	2
I. Allgemeine Bestimmungen	2
II. Fachspezifische Bestimmungen	2
§ 28 Geltungsbereich	2
§ 29 Ziel des Studiums	2
§ 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung	3
§ 31 Weitere Zugangsvoraussetzungen	3
§ 32 Studienaufbau und Studiengestaltung	3
§ 33 Mentorinnen/Mentoren und Portfolio	4
§ 34 Umfang und Bearbeitungszeit der Master-Arbeit einschließlich Verteidigung	4
§ 35 Bildung der Note für die Master-Arbeit	4
§ 36 Inkrafttreten	5
Anlagen	6

## Präambel

<sup>1</sup>Die BTU hat sich zur Gestaltung ihrer Bachelor- und Master-Studiengänge auf für alle verbindliche allgemeine Bestimmungen zur Studien- und Prüfungsorganisation verständigt. <sup>2</sup>Sie sind Bestandteil jeder Ordnung und werden ergänzt durch fachspezifische Bestimmungen, in denen die Spezifika eines jeden Studiengangs dargestellt und geregelt werden. <sup>3</sup>Die Einigung auf universitätsweit anzuwendende Verfahrensweisen bei der Organisation und dem Aufbau von modularisierten Studiengängen sowie bei der Durchführung und Ver-

waltung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen soll einerseits Transparenz schaffen und zur Minimierung des administrativen Aufwandes beitragen. <sup>4</sup>Andererseits wird damit angestrebt, die Rechte und Pflichten aller an Lehre und Studium beteiligten Gruppen zu definieren und darzustellen, die den Rahmen für ein erfolgreiches und ertragreiches Studium bilden. <sup>5</sup>Die verantwortungsbewusste und engagierte inhaltliche Ausgestaltung eines Studiums durch Studierende und Lehrende gleichermaßen wird durch diesen formalen Rahmen unterstützt.

<sup>6</sup>Die Erarbeitung der allgemeinen Bestimmungen erfolgte im universitätsweiten Diskurs. <sup>7</sup>Lernende, Lehrende und die Lehre unterstützende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten gemeinsam an der Umsetzung und Weiterentwicklung der Ordnung. <sup>8</sup>Alle Beteiligten stehen in der Verantwortung, ihre Erfahrungen bei der Anwendung in die Diskussion um eine Weiterentwicklung einzubringen und somit zu einer kontinuierlichen Qualitätsverbesserung beizutragen.

## I. Allgemeine Bestimmungen

Es gilt die jeweils aktuelle Version der Rahmenordnung für Master-Studiengänge an der BTU (§§ 1 bis 27).

## II. Fachspezifische Bestimmungen

### § 28 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Diese fachspezifischen Bestimmungen regeln für die Studierenden des Master-Studiengangs Architekturvermittlung den Ablauf und Aufbau des Studiums. <sup>2</sup>Sie sind nur gültig im Zusammenhang mit den allgemeinen Bestimmungen des Master-Studiums in Abschnitt I.

### § 29 Ziel des Studiums

(1) <sup>1</sup>Die Absolventinnen und Absolventen des Master-Studiengangs Architekturvermittlung sollen befähigt werden, architektonische, städtebauliche und baukulturelle Fragen um-

fassend zu analysieren, und darauf aufbauend Konzepte zur Vermittlung dieser Fragen an unterschiedliche Zielgruppen zu entwickeln, umzusetzen und zu evaluieren. <sup>2</sup>Sie sollen ein umfassendes wissenschaftlich fundiertes Spektrum an Methoden der Analyse, Interpretation und Darstellung von Architektur beherrschen und zielgerichtet einsetzen können. <sup>3</sup>Sie sollen darüber hinaus auch befähigt werden, auf der Grundlage eines vertieften Verständnisses der Architektur und ihrer vielfältigen Beziehungen zur Gesellschaft kreativ neue Formen der Vermittlung zu entwickeln. <sup>4</sup>Sie sollen die institutionellen, organisatorischen und ökonomischen Bedingungen des Entstehens von und der Verständigung über Architektur gründlich kennen und sich sicher in ihnen bewegen können. <sup>5</sup>Sie sollen alle aktuellen Wege der Informationsbeschaffung und -aufbereitung kennen und nutzen können.

(2) <sup>1</sup>Der Studiengang ist als stärker forschungsorientiert einzustufen. <sup>2</sup>Er soll aber zugleich auf eine wissenschaftlich fundierte berufliche Praxis an den Schnittstellen von Architektur und Öffentlichkeit vorbereiten.

### § 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung

<sup>1</sup>Bei erfolgreichem Abschluss des Master-Studiengangs Architekturvermittlung wird der akademische Grad „Master of Science (M. Sc.)“ verliehen.

### § 31 Weitere Zugangsvoraussetzungen

In Ergänzung zu § 4 gelten folgende weitere Zugangsvoraussetzungen:

(1) <sup>1</sup>Die Immatrikulation in den Master-Studiengang erfolgt beim Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (mindestens Bachelor-Grad) in Architektur oder Stadt- und Regionalplanung oder in einem anderen Studiengang, der einen inhaltlichen Bezug zu Fragen der Architekturvermittlung aufweist (z. B. Kommunikationswissenschaften, Kunstgeschichte, Psychologie, Soziologie oder Philosophie), und nach einer erfolgreich absolvierten Eignungsfeststellungsprüfung. <sup>2</sup>Auf die Eignungsfeststellungsprüfung finden nachstehende Regelungen Anwendung, sofern sie nicht durch Satzung der BTU bereits geregelt ist.

<sup>3</sup>Bei an einer Universität erreichten überdurchschnittlichen Studienleistungen kann der Prüfungsausschuss die Eignungsfeststellungsprüfung erlassen. <sup>4</sup>Von überdurchschnittlichen Leistungen wird ausgegangen, wenn der Bachelor-Grad im Studiengang Architektur oder Stadt- und Regionalplanung mit einem Notendurchschnitt erworben wurde, der besser als 2,0 ist. <sup>5</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) <sup>1</sup>Die Eignungsfeststellungsprüfung wird durch eine vom Prüfungsausschuss bestellte Prüfungskommission in mündlicher Form abgenommen. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission setzt sich aus mindestens zwei Prüfenden zusammen.

(3) <sup>1</sup>Das Bestehen der Eignungsfeststellungsprüfung kann durch die Prüfungskommission mit der Auflage verbunden werden, bestimmte Module aus dem Bachelor-Studiengang Architektur nachzuholen, die jedoch nicht der Erwirtschaftung von Kreditpunkten dienen. <sup>2</sup>Eine nicht bestandene Eignungsfeststellungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

### § 32 Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) <sup>1</sup>Das Master-Studium Architekturvermittlung umfasst 120 Kreditpunkte. <sup>2</sup>Es ist eingeteilt in die Modulbereiche „Theorie“ mit fünf Pflichtmodulen à sechs Kreditpunkten, „Praxis“ mit vier Pflichtmodulen à sechs Kreditpunkten, und „Projekte“ mit zwei Wahlpflichtmodulen à 12 Kreditpunkten.

(2) <sup>1</sup>Vom Umfang des Studiums nach Regelstudienplan gemäß Absatz 1 Satz 1 sind mindestens zu erbringen:

bis zum Beginn des 2. Fachsemesters:  
10 Kreditpunkte,

bis zum Beginn des 3. Fachsemesters:  
30 Kreditpunkte,

bis zum Beginn des 4. Fachsemesters:  
50 Kreditpunkte,

bis zum Ende des 5. Fachsemesters:  
90 Kreditpunkte.

<sup>3</sup>Werden diese Studienfristen aus selbst zu vertretenden Gründen überschritten, so können in diesem Studiengang an der BTU in der Regel keine weiteren Prüfungsleistungen er-

bracht werden. <sup>4</sup>Für die Geltendmachung von Gründen, die das Überschreiten der Fristen nach Satz 1 rechtfertigen sollen, ist § 16 Abs. 2 anzuwenden.

(3) <sup>1</sup>Das mindestens achtwöchige Berufspraktikum ist verbindlicher Bestandteil des Master-Studiums. <sup>2</sup>Es soll vor Beginn der Master-Arbeit absolviert werden. <sup>3</sup>Voraussetzung der Anerkennung ist neben einer Bescheinigung ein ausführlicher schriftlicher Praktikumsbericht, der von der Mentorin oder dem Mentor beurteilt und dem Portfolio der bzw. des Studierenden beigefügt wird, sowie die mündliche Präsentation der Praktikumerfahrungen im Rahmen eines Kolloquiums. <sup>4</sup>Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage 3).

(4) <sup>1</sup>Die Anfertigung der Master-Arbeit und ihre erfolgreiche Verteidigung schließen das Master-Studium ab. <sup>2</sup>Die Zulassung zur Master-Arbeit kann erst erfolgen, wenn mindestens 90 Kreditpunkte erwirtschaftet wurden.

### **§ 33 Mentorinnen/Mentoren und Portfolio**

(1) <sup>1</sup>Die Studentin oder der Student führt über den gesamten Studienverlauf ein Portfolio, das alle schriftlichen und gestalterischen Arbeitsergebnisse enthält. <sup>2</sup>Am Ende eines jeden Semesters legt die Studentin oder der Student der Mentorin oder dem Mentor das Portfolio vor. <sup>3</sup>Die Vorlage des Portfolios bildet die Grundlage für ein persönliches Gespräch über den erreichten Lernstand und die weiteren Entwicklungsziele.

(2) Ein Wechsel der Mentorin oder des Mentors bedarf der Genehmigung des Prüfungsausschusses.

(3) Um Unterstützung bei der Einhaltung der laut § 32 Abs. 2 festgelegten Studienfristen zu geben, wird eine obligatorische Fachstudienberatung dann durchgeführt, wenn nicht mindestens der folgende Studiumumfang erfolgreich absolviert wird:

zu Beginn des 2. Fachsemesters:  
20 Kreditpunkte

zu Beginn des 3. Fachsemesters:  
40 Kreditpunkte

zu Beginn des 4. Fachsemesters:  
70 Kreditpunkte.

### **§ 34 Umfang und Bearbeitungszeit der Master-Arbeit einschließlich Verteidigung**

(1) Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt maximal sechs Monate vom Zeitpunkt der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der schriftlichen Arbeit.

(2) <sup>1</sup>Die Master-Arbeit kann von jeder am Studiengang beteiligten Hochschullehrerin oder jedem am Studiengang beteiligten Hochschullehrer ausgegeben werden. <sup>2</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat kann eigene Vorschläge für das Thema der Master-Arbeit unterbreiten.

(3) <sup>1</sup>Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der Beitrag der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(4) <sup>1</sup>Die Verteidigung der Master-Arbeit erfolgt hochschulöffentlich. <sup>2</sup>Sie besteht aus einer 30-minütigen Präsentation und anschließender 30-minütiger Diskussion.

### **§ 35 Bildung der Note für die Master-Arbeit**

(1) <sup>1</sup>Ist eine der beiden Bewertungen der schriftlichen Arbeit „nicht ausreichend“, so ist die schriftliche Arbeit durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer zu bewerten. <sup>2</sup>Wurde zweimal mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Master-Arbeit als nicht bestanden. <sup>3</sup>Im anderen Falle ergibt sich die Note der schriftlichen Arbeit gemäß § 12 Abs. 1 aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen.

(2) Die Gesamtnote der Master-Arbeit wird aus dem gewichteten Mittel der Note der schriftlichen Arbeit mit einem Gewicht von 75% und der Note der Verteidigung mit einem Gewicht von 25% gebildet.

### **§ 36 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### Anlagen

- Anlage 1: Übersicht über die zum Studiengang gehörenden Module, Prüfungen und Studienleistungen einschließlich Status (Pflicht, Wahlpflicht, Wahl) unter Angabe von Kreditpunkten
- Anlage 2: Regelstudienplan mit Angabe der Kreditpunkte pro Semester
- Anlage 3: Praktikumsordnung

**Anlage 1: Übersicht über die zum Studiengang gehörenden Module, Prüfungen (Prü) und Studienleistungen (SL) einschließlich Status (Pflicht, Wahlpflicht, Wahl) unter Angabe von Kreditpunkten**

<b>Modul</b>	<b>Prüfung/ Studienleistung</b>	<b>Status (Pflicht/ Wahlpflicht)</b>	<b>Kreditpunkte</b>
<b>Theorie</b>			<b>30</b>
<b>Materiale Kultur</b>	<b>Prü</b>	<b>P</b>	<b>6</b>
<b>Kommunikation A / Kommunikation B</b>	<b>Prü</b>	<b>WP</b>	<b>6</b>
<b>Medien der Kulturvermittlung</b>	<b>Prü</b>	<b>P</b>	<b>6</b>
<b>Kunst- und Wissenschaftstheorien</b>	<b>Prü</b>	<b>P</b>	<b>6</b>
<b>Politik</b>	<b>Prü</b>	<b>P</b>	<b>6</b>
<b>Praxis</b>			<b>24</b>
<b>Visuelle Vermittlung</b>	<b>Prü</b>	<b>P</b>	<b>6</b>
<b>Verbale Vermittlung</b>	<b>Prü</b>	<b>P</b>	<b>6</b>
<b>Praktische Vermittlung</b>	<b>Prü</b>	<b>P</b>	<b>6</b>
<b>Forschungsprojekt (interdisziplinär)</b>	<b>Prü</b>	<b>P</b>	<b>6</b>
<b>Projekte</b>			<b>24</b>
<b>Projekt A / Projekt B</b>	<b>Prü</b>	<b>WP</b>	<b>12</b>
<b>Stadtprojekt</b>	<b>Prü</b>	<b>P</b>	<b>12</b>
<b>Praktikum extern (8 Wochen)</b>	<b>SL</b>	<b>P</b>	<b>12</b>
<b>Master-Arbeit und Verteidigung</b>	<b>Prü</b>	<b>P</b>	<b>30</b>
<i>Summe Master-Studium</i>			<i>120</i>

**Anlage 2: Regelstudienplan mit Angabe der Kreditpunkte pro Semester**

Modul	KP nach Semestern				KP
	1 oder 3	2	3 oder 1	4	
<b>Theorie</b>					<b>30</b>
Th1 Materiale Kultur	6				6
Th2 Kommunikation A / B		6			6
Th3 Medien der Kulturvermittlung			6		6
Th4 Kunst- und Wissenschaftstheorien			6		6
Th5 Politik	6				6
<b>Praxis</b>					<b>24</b>
Px1 Visuelle Vermittlung	6				6
Px2 Verbale Vermittlung		6			6
Px3 Praktische Vermittlung		6			6
Px4 Forschungsprojekt (interdisziplinär)	6				6
<b>Projekte</b>					<b>36</b>
Pj1 Stadtprojekt		12			12
Pj2 Projekt A (Ausstellung) / Projekt B (Internet)			12		12
<b>Praktikum extern (8 Wochen)</b>			12		<b>12</b>
<b>Master-Arbeit</b>				30	<b>30</b>
<i>Summe Master-Studium</i>	30	30	30	30	120

### **Anlage 3: Praktikumsordnung für den Master-Studiengang Architekturvermittlung an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus**

#### **1. Ziel des Praktikums**

Das Praktikum soll vertiefte Einblicke in Möglichkeiten beruflicher Praxis im Bereich der Architekturvermittlung ermöglichen.

#### **2. Dauer und Art des Praktikums**

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Architekturvermittlung fordert eine Praktikumsdauer von mindestens acht Wochen oder 320 Stunden Dauer. <sup>2</sup>Das Praktikum ist obligatorischer Bestandteil des Studiums und kann weder verkürzt noch erlassen werden. <sup>3</sup>Das Praktikum sollte in der Regel am Stück absolviert werden. <sup>4</sup>Eine Zerlegung in zwei Teilpraktika von jeweils mindestens vier Wochen Dauer ist in Ausnahmefällen möglich. <sup>5</sup>Praktika von einer Dauer unter vier Wochen werden grundsätzlich nicht anerkannt.

<sup>6</sup>Das Praktikum muss in einer Institution oder in einem Büro oder in freier Arbeitsgemeinschaft im Rahmen eines Projektes abgeleistet werden, die einen klaren Bezug zu Aufgaben der Architekturvermittlung aufweisen. <sup>7</sup>Da es hierfür keine klare definitorische Abgrenzung gibt, ist im Zweifelsfall der Mentor/die Mentorin zu befragen.

#### **3. Vermittlung und Durchführung des Praktikums**

<sup>1</sup>Die Praktikantin/der Praktikant sucht sich ihre bzw. seine Praktikumsstelle selbst. <sup>2</sup>Sie bzw. er kann zur Orientierung über mögliche Praktikumsplatzanbieter allerdings auf die Sammlung der Praktikumsberichte zurückgreifen, die vom Studiengang öffentlich zugänglich geführt und kontinuierlich fortgeschrieben wird.

#### **4. Erstellung eines Praktikumsberichts**

<sup>1</sup>Die Praktikantin bzw. der Praktikant erstellt während des Praktikums und im Anschluss daran einen ausführlichen schriftlichen Praktikumsbericht von mindestens 20.000 Zeichen Länge. <sup>2</sup>Der Bericht beschreibt die institutionellen und organisatorischen Rahmenbedingungen sowie die Inhalte der Praktikums-tätigkeit in einer Weise, die zukünftigen Praktikantinnen bzw. Praktikanten einen Einblick in die Tätig-

keit verschafft und reflektiert über die gewonnenen Lernerfahrungen in kritischer Weise. <sup>3</sup>Er enthält alle wichtigen Informationen über den Praktikumsanbieter wie Anschrift, Ansprechpartner etc. <sup>4</sup>Der Bericht wird dem Mentor/der Mentorin vorgelegt und von dieser/diesem anerkannt und danach der vom Studiengang geführten Praktikumsberichtssammlung hinzugefügt.

#### **5. Praktikumskolloquium**

Die Praktikantin bzw. der Praktikant berichtet nach Abschluss ihres bzw. seines Praktikums über das Praktikum in einem mündlichen Vortrag von ca. 45 Minuten Dauer im Rahmen eines regelmäßig veranstalteten Praktikumskolloquiums vor Lehrenden und Kommilitonen des Studiengangs Architekturvermittlung.

#### **6. Nachweis und Anerkennung der Praktikums-tätigkeit**

<sup>1</sup>Von den Praktikumsanbietern sind Bescheinigungen ausstellen zu lassen, aus denen eindeutig Art und Dauer der Tätigkeit zu ersehen sind. <sup>2</sup>Urlaub, Krankheit und andere Fehltage während des Praktikums werden nicht auf dessen Dauer angerechnet. <sup>3</sup>Die Dauer ist daher als Nettostundenzahl zu vermerken und vom Praktikumsbetreuer durch Unterschrift zu bestätigen.

<sup>4</sup>Die Fakultät entscheidet auf der Grundlage der vorgelegten Praktikumsbescheinigung, des Praktikumsberichts und des absolvierten Kolloquiumsvortrags, ob die Tätigkeit dieser Ordnung entspricht und als Praktikum anerkannt wird. <sup>5</sup>Sie kann zusätzliche Praktikumszeit vorschreiben, wenn aus den eingereichten Unterlagen hervorgeht, dass einzelne Abschnitte des Praktikums nicht den fachlichen Zielsetzungen entsprechen.

<sup>6</sup>Die nach der Anerkennung der Praktika von der Fakultät ausgestellte Praktikumsbescheinigung ist spätestens bei der Anmeldung zur Master-Arbeit vorzulegen.

#### **7. Praktikum im Ausland**

Studierende können ihr Praktikum in ausländischen Institutionen ableisten, sofern die dort zu erlangenden Kenntnisse dem Ausbildungsziel und -inhalt entsprechen und die Voraussetzungen nach Punkt 2 vorliegen und nachgewiesen werden.

## **8. Schlussbestimmungen**

In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anwendung bzw. Auslegung dieser Ordnung.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung vom 14. April 2005, der Stellungnahme des Senats vom 12. Mai 2005, der Genehmigung durch den Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 8. Juni 2005 und der Anzeige an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 8. Juni 2005.

Cottbus, den 8. Juni 2005

Prof. Dr. Dr. h.c. E. Sigmund  
Präsident

Die Ordnung wurde am 31. August 2005 in der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 31. August 2005 durch Anschlag in der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. August 2005.

Cottbus, den 31. August 2005

Prof. Dr. Dr. h.c. E. Sigmund  
Präsident